



Information

zur Zahlung von Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wer

1. aufgrund des IfSG einem Tätigkeitsverbot unterliegt oder unterworfen wird, beziehungsweise abgesondert wurde,
2. **und dadurch** einen Verdienstaufschlag erleidet
3. **und dabei nicht krank** ist,
erhält grundsätzlich eine Entschädigung. Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstaufschlag (= **Netto-Arbeitsentgelt**, siehe Definition § 56 Absatz 3 IfSG).

§ 56 IfSG wurde vom Gesetzgeber als Billigkeitsregelung geschaffen. Die Norm bezweckt keinen vollen Schadensausgleich, sondern eine gewisse Sicherung der von einem Berufsverbot betroffenen Person vor materieller Not.

Der Verdienstaufschlag muss **kausal durch das Verbot** der Ausübung der bisherigen Erwerbstätigkeit verursacht worden sein.

Deshalb erhält **keine Entschädigung**, wer in der Zeit des Tätigkeitsverbotes **arbeitsunfähig erkrankt** ist, da kranke Personen für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit einen vorrangigen Anspruch auf **Lohnfortzahlung im Krankheitsfall** für die ersten sechs Wochen gegenüber ihrem Arbeitgeber und ab der siebten Woche Anspruch auf Krankengeld haben.

Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für längstens 6 Wochen, soweit tarifvertraglich nicht anders geregelt, die Lohnfortzahlung zu übernehmen. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber **auf Antrag** beim zuständigen Gesundheitsamt erstattet, wenn alle unten genannten Voraussetzungen vorliegen.

Selbstständig Tätige stellen den Antrag auf Entschädigung direkt bei dem zuständigen Gesundheitsamt.

Für wen gilt ein Tätigkeitsverbot?

Gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) besteht ein gesetzliches Tätigkeitsverbot für:

- Personen, die beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Lebensmitteln mit diesen in Berührung kommen, oder die in Küchen von Gaststätten und Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung tätig sind, wenn sie
 - an bestimmten Infektionskrankheiten (zum Beispiel Salmonellose), infizierten Wunden oder Ähnlichem leiden oder
 - Ausscheider (1) sind;
- Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder und Jugendliche beschäftigt sind, soweit sie
 - an bestimmten Infektionskrankheiten leiden oder
 - Ausscheider sind.

Darüber hinaus sind die zuständigen Gesundheitsämter berechtigt, Kranken, Krankheitsverdächtigen (3), Ansteckungsverdächtigen (2) und Ausscheidern bestimmte berufliche Tätigkeiten zu untersagen, soweit dies notwendig ist, um die Ausbreitung von Infektionskrankheiten zu verhindern.

- (1) Ausscheider: ist eine Person, die Krankheitserreger ausscheidet und dadurch eine Ansteckungsquelle für die Allgemeinheit sein kann, ohne krank oder krankheitsverdächtig zu sein.
- (2) Ansteckungsverdächtiger: ist eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein.
- (3) Krankheitsverdächtiger: ist eine Person, bei der Symptome bestehen, welche das Vorliegen einer bestimmten übertragbaren Krankheit vermuten lassen.

Die zuständigen Gesundheitsämter haben auch das Recht, die oben genannten Personen in einem Krankenhaus oder an einem anderen Ort abzusondern (beispielsweise in häuslicher Quarantäne).

Wie viel Entschädigung wird gezahlt?

- 1. - 6. Woche: Höhe des Verdienstaufschlags (= **Netto-Arbeitsentgelt**, siehe Definition § 56 Absatz 3 IfSG).
- ab 7. Woche: Höhe des Krankengeldes nach § 47 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

Information für Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer:

Grundsätzlich:

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitgeber oder Dienstherren unverzüglich darüber zu informieren, dass ein Tätigkeitsverbot vorliegt.

Tätigkeitsverbot bis zu sechs Wochen Dauer:

Als angestellte(r) Beschäftigte(r) erhalten Sie den Verdienstaufschlag bei einem Tätigkeitsverbot beziehungsweise einer Absonderung in den ersten 6 Wochen von Ihrem Arbeitgeber ausgezahlt, denn in § 56 Absatz 5 IfSG heißt es:

„Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens für sechs Wochen, die **Entschädigung** für die zuständige Behörde ausbezahlen“

Tätigkeitsverbot von mehr als 6 Wochen:

Zur Entschädigung bei einem Tätigkeitsverbot von mehr als 6 Wochen muss ein formloser Antrag beim zuständigen Gesundheitsamt gestellt werden

Information für Arbeitgeber

Auf Antrag erstattet Ihnen die zuständige Stelle die gezahlten Entschädigungen für ihre Angestellten, denen eine Entschädigung nach § 56 Absatz 1 zu gewähren ist (bei Tätigkeitsverboten: Verdienstaufschlag und Rentenbeiträge; bei Abgesonderten: Verdienstaufschlag, Rentenbeiträge und Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung).

Eine Entschädigung erfolgt nur dann und nur in der Höhe, in der ein Entschädigungsanspruch nach § 56 IfSG tatsächlich bestand. Zahlte der Arbeitgeber fälschlicherweise einen zu hohen Betrag aus oder bestand ein Anspruch nicht, so besteht insoweit kein Anspruch des Arbeitgebers nach § 56 Abs. 5 Satz 2 IfSG. Derart ausgezahlte Beträge muss sich der Arbeitgeber vielmehr grundsätzlich vom Arbeitnehmer erstatten lassen.

Nach Ablauf der sechs Wochen wird die Entschädigung der/dem nach § 56 Absatz 1 IfSG Berechtigten direkt von der zuständigen Behörde auf Antrag gewährt.

Antragstellung durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer/innen und Selbständige:

Den Antrag auf Erstattung stellen Arbeitgeber oder Arbeitnehmer beim zuständigen Gesundheitsamt.

Füllen Sie das Antragsformular des zuständigen Gesundheitsamtes aus und stellen Sie die Nachweise zusammen. Hier können Sie ein Antragsformular herunterladen: **DOWNLOAD**

Reichen Sie die Antragsunterlagen bitte vollständig beim zuständigen Gesundheitsamt ein.

Ihr Antrag wird umgehend geprüft, eventuell fehlende Unterlagen werden nachgefordert.

Über die Bewilligung / Ablehnung erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

Vom Arbeitgeber bei Erstattungsansprüchen für Arbeitnehmer/innen:

Nachweis über die Höhe des für die Zeit des Tätigkeitsverbots oder der Absonderung nach den gesetzlichen Vorschriften über die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle zu zahlenden Arbeitsentgeltes (Gehaltsmitteilung des betreffenden Monats – oder, wenn ein Durchschnittslohn zugrunde zu legen ist, auch die der vorherigen drei Monate).

Nachweis über die Höhe der abzuziehenden Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung oder entsprechende Aufwendungen zur sozialen Sicherung. (Bitte einzeln aufgeschlüsselt).

Nachweis darüber, dass während der Zeit des Tätigkeitsverbots oder der Absonderung keine Zuschüsse gewährt wurden oder ein Nachweis über die Höhe der Zuschüsse (§ 56 Absatz 8 IfSG).

Nachweis darüber, dass während der Zeit des Tätigkeitsverbots oder der Absonderung keine Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit bestand (Nachweis der Krankenkasse o.ä.).

Von Selbständigen:

Eine Bescheinigung des Finanzamtes über die Höhe des letzten beim Finanzamt nachgewiesenen Jahreseinkommens.

Nachweis über die Höhe der abzuziehenden Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung oder entsprechenden Aufwendungen zur sozialen Sicherung (im Einzelnen aufgeschlüsselt).

Nachweis darüber, dass während der Zeit des Tätigkeitsverbotes oder der Absonderung keine Arbeitsunfähigkeit wegen einer Krankheit bestand (Bescheinigung der Krankenkasse o.ä.).

Von Heimarbeitenden:

Nachweis über die Höhe des durchschnittlichen monatlichen Arbeitsentgeltes des letzten Jahres vor Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder vor der Absonderung (Gehaltsmitteilung des betreffenden Jahres).

Nachweis über die Höhe der abzuziehenden Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung oder entsprechende Aufwendungen zur sozialen Sicherung. (Bitte einzeln aufgeschlüsselt).

Nachweis darüber, dass während der Zeit des Tätigkeitsverbots oder der Absonderung keine Zuschüsse gewährt wurden oder ein Nachweis über die Höhe der Zuschüsse (§ 56 Absatz 8 IfSG).

WELCHE GEBÜHREN FALLEN AN?

Für die Antragstellung fallen keine Kosten oder Gebühren an.

WELCHE FRISTEN MUSS ICH BEACHTEN?

Antragsfrist: bis zu 3 Monate nach Beginn des Tätigkeitsverbots oder der Absonderung

Auszahlung

Die Erstattung erfolgt bargeldlos durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) auf das von Ihnen angegebene Konto.

Merke: Eine Entschädigung kann nicht gezahlt werden:

- an Eltern ohne Tätigkeitsverbot, deren Kinder wegen eines Besuchsverbotes gemäß IfSG keine Betreuungseinrichtung besuchen durften
- für die Zeit einer Krankschreibung oder Krankmeldung(!)
- für Auszubildende, die aus einem in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert sind, ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen (gemäß § 19 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe b BBiG)
- bei fehlender Tarifregelung für eine relativ unerhebliche Zeit des Tätigkeitsverbotes (nach § 616 BGB)
- bei anderweitigem, entlohntem Einsatz im Betrieb
- bei vertraglichen oder tarifrechtlichen Verpflichtungen des Arbeitgebers zur Lohnfortzahlung

RECHTSGRUNDLAGE

§§ 28 ff. Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz, IfSG) – Schutzmaßnahmen, Beobachtung, Quarantäne

§ 31 IfSG – Berufliches Tätigkeitsverbot

§§ 34 IfSG – Gemeinschaftseinrichtungen / Gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten

§§ 42 IfSG – Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote

§ 56 ff. IfSG – Entschädigung

§ 47 Abs. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) – Krankengeld

§ 19 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe b Berufsbildungsgesetz (BBiG)

§ 616 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) – Vorübergehende Verhinderung